Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

183 (22.8.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3. fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4. fl. 48. kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 183 — 185.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [22. August.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten **Karl Mathy**. — Redigirt von **Karl Stein**. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Fünfundfünfzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

(Angelegenheit der Deutschkatholiken.)

(Fortsetzung.)

Hecker fährt fort. Die Beilegung eines Namens kann allerdings dann von Wichtigkeit werden, wenn hierdurch etwa Privatrechte verletzt werden. Wenn z. B. ein Kaufmann die Firma eines andern auf Tabakspakete nachmachen, oder eine Familie durch eine andere durch Annahme eines gewissen Namens in Erbrechten beeinträchtigt werden könnte, so kann dies durch Staatsgesetze zum Voraus untersagt werden. Wenn ich aber nicht in bestimmte Rechte eingreife (nicht ideale und erträumte Rechte kommen in Betracht), so haben Sie nicht die Befugniß, mir das Recht zu nehmen, eine Sache zu bezeichnen, oder Sie verfahren ärger, als unter den byzantinischen und römischen Kaisern verfahren worden ist.

Die Frage vom Standpunkte der Bundesacte erlaube ich mir ebenfalls kurz zu berühren. In dem Entwurf der Bundesakte war ursprünglich nach dem im Anfang April vorgelegten preußischen Entwurf § 9 für alle Einwohner uneingeschränkte Religionsübung ausgesprochen. Diesen Entwurf hat jedoch Preußen am 30. April 1815 abgeändert und am 1. Mai desselben Jahres dem Fürsten Metternich mitgetheilt. Dort hieß es, die drei christlichen Religionsparteien genießen gleiche Rechte, und in einem besondern Artikel war noch der katholischen Religion gedacht. Später legte Fürst Metternich einen andern Entwurf vor, wornach die Religionsverschiedenheit der christlichen Glaubensbekenntnisse keinen Unterschied im Genusse bürgerlicher und politischer Rechte begründen soll, und endlich kam, nachdem noch eine Vorkonferenz mit dem hannöverischen Gesandten stattgefunden, der Artikel in seiner heutigen Fassung zu Stande. Der König von England bekennt sich nicht zu der lutherischen noch reformirten und nicht zur katholischen, sondern zur anglikanischen Kirche. Man hat mir zwar gestern auf einen gemachten Einwurf von Seiten des Abg. Bader geantwortet, der König von England sei reformirter Religion, allein darunter könnte man alle Religionen, die nicht römischkatholisch sind, also auch die deutschkatholische begreifen. Oder meinte er etwa die reformirte Religion im Sinne von Calvin, Zwingli oder im Sinne der schottischen Kirche, so ist es unwahr, denn die reformirte Kirche beruht auf dem Presbyterial- und nicht auf dem Episcopalsystem. Schon nach ihrer äußern Organisation ist also die reformirte Kirche von der anglikanischen sehr verschieden, der Verschiedenheit des Dogma in den anglikanischen Lehrsätzen gar nicht zu gedenken. Glauben Sie wohl, daß der König von England so unvernünftig gewesen wäre, seinen Gesandten dahin zu instruiren, den König selbst herabzuwürdigen und die Anglikaner niedriger zu stellen, als die Katholiken, Lutheraner und Reformirten. Wären aber unter den christlichen Religionsparteien der Bundesakte nur die im westphälischen Frieden vorzugsweise genannten Katholiken, Lutheraner und Reformirten, nur diese drei Confessionen Deutschlands gemeint gewesen, so wären die Anglikaner ausgeschlossen gewesen, der König von England als König von Hannover hätte eine ihn selbst herabwürdigende Akte unterzeichnet. Darin liegt der positive Beweis gegen jene Argumentation aus der Bundesakte, daß England selbst mitwirkte, die anglikanische Confession selbst auf dem Throne von Hannover saß und der König von Hannover die Bundesakte unterzeichnet hat. Sie haben hier einen pragmatischen Beweis, daß es nicht so sein kann, wie behauptet wurde, und kennten wir den Inhalt jener Vorkonferenzen, so fänden wir wahrscheinlich den Schlüssel dazu, daß der hannöverische Gesandte wegen der Rechte seines Königs Protestation dagegen einlegte, daß man einen Unterschied in der Religion oder eine Beschränkung, wie Sie wollen, machte. Ich brauche mich also auf kein Constitutionsedikt, wie der Abg. Buss in seiner Schrift, zu berufen, das nie ein Reichsgesetz war. Nun will man aber von Seiten des Abg. Bader sagen, das Recht der katholischen Kirche fordere es, daß man nicht einen Kampf gegen dieselbe unternehmen lasse, und es sei tröstlich und beruhigend, vielleicht mit dreihundert Millionen Menschen in gleicher Weise das höchste Wesen zu verehren. Alsdann hätte er uns aber den Fetischismus empfehlen müssen, denn der größte Theil der Erde betet Fetische, selbstgemachte

Zerrbilder, ja sogar Einige das Bärenfett an. Soll aber der unstatthafte Kampf wider die Kirche darin liegen, daß der Staat nicht alsbald Alle zwingt, in derselben zu beharren, so macht man dem Staate den Vorwurf, daß er nicht Gewissenszwang sanktionire; dann erklärt man aber auch alle Mitglieder der evangelischen Kirche als Verbrecher an diesem nothwendigen, absoluten, unentbehrlichen Grundgedanken und Satze der Einheit in der Religion und wirft alten, bestehenden Confessionen den Fehdehandschuh hin. Eben so lächerlich ist es dann auch zu sagen, wenn man verschiedene Confessionen aufkommen lasse, so zersplittere man die Einheit Deutschlands. Das sind diese unglückseligen Begriffe, welche Kirche und Staat immer mit einander verbinden, und ich muß hier nothwendig eine Consequenz ziehen. Aus diesem Satz würde folgen, daß wenn mich heute Rom exkommunizirte und aus der römischen Kirche ausschließen würde, ich aber fort und fort erklärte, daß ich darin beharren wolle, Sie mich der staatsbürgerlichen Rechte beraubt erklären müßten. (Mehrere Stimmen, worunter auch Regierungscommissär Bekk, bemerken, das dem nicht so wäre). Gut! wenn Sie hiernach nicht den Staat der Kirche unterordnen, und selbst anerkennen, daß Kirche und Staat coexistirende Wesen sind, so frage ich, wie Sie mich in meinem Rechte beeinträchtigen können, wenn ich, statt mich ausweisen zu lassen, aus einer Kirche austrete und einer andern Confession huldige? Worin soll denn der Unterschied liegen, daß wenn mich die Kirche ausstoßt, ich im Vollgenuß der Rechte bleiben darf, obwohl ich nun eigentlich äußerlich gar keiner Kirche angehöre, dagegen wenn ich aus gleichen Gründen (aus denen man mich ausstieß) selbst austrete, diese Rechte verlieren soll? Gerade in den verschiedenen Confessionen liegt die wahre Kraft des Staats, und alle die unglückseligen Kämpfe des Mittelalters die unser Vaterland Jahrhunderte lang zerfleischten, hatten darin ihren Grund, daß der Staat einem einzigen gewaltigen, gerüsteten und begüterten Körper gegenüber gestellt war, worüber er nicht Meister werden konnte, daß selbst Kaiser vor dem Kirchenfürsten barbuß im Hofe zu Canossa warten und Buße thun mußten. Man hat behauptet, in Nordamerika sei ein wahrer Wirrwarr wegen der Religionsfreiheit. Ich habe aber erst gestern noch einen nordamerikanischen Gesandten gesprochen, dem ich Ihre Worte vorhielt und ebenso kam ich vor drei Monaten mit einem nordamerikanischen Prediger ins Gespräch, und beide versicherten mir, daß kein Mensch etwas von einem solchen Wirrwarr wisse; man lebe da 10 und 20 Jahre neben einander, ohne auch nur zu wissen, ob Einer Quäcker oder Methodist Shaker oder Unitarier sei. Nordamerika geht hierin von ganz praktischen Sätzen aus. Es ist an unsern blutigen Erfahrungen groß geworden, und hat jene Sätze in seine Verfassung aufgenommen, wonach Jeder sich mit Gleichglaubenden ungestört zusammenthun kann. Wenn man nicht Staat und Kirche identifizirt, so haben alle Staatsgenossen nur einen einzigen gemeinsamen Standpunkt für das äußere Leben, und dieß ist der Staat.

Wenn es sich dort davon handelt, die großen Grundsätze der Verfassung zur Wahrheit zu führen und seine politischen Rechte geltend zu machen, so tritt der Quäcker und der Methodist, der Katholik und der amerikanische Protestant zusammen wie ein Mann, und Alle haben nichts im Auge, als den Staat. Sie wollen dagegen die alte Zeit heraufbeschwören, aber noch ein Mal rufe ich Ihnen zu: caveant consules ne quid detrimenti capiat respublica! Gebet der Kirche das Schwert in die Hand, das ihr der Schwabenspiegel zuspricht, sie wird Euch, sie wird den Staat unterjochen. Der Herr Regierungscommissär Bekk tadelt die Deutschkatholiken nicht, sondern glaubt nur, man müsse die Verhältnisse berücksichtigen. Wenn Sie aber ein Mal die großen Grundsätze des Rechts und die Verweigerung derselben mit Verhältnissen entschuldigen, so haben Sie die Menschheit aufgegeben und jeder Gewaltstreich kann damit vertheidigt werden. Das Recht hat dann aufgehört zu sein, es giebt nur noch Verhältnisse und Sie können beliebig Staatsgesetze machen, welche Sie wollen, die Verhältnisse werden dieses wächserne Recht zerschmelzen. Es ist aber wahrhaftig eine Blasphemie gegen den Ewigen, daß man Jemanden sagt, man habe ihm die Concession gegeben, Gott nur unter gewissen Formen und Beschränkungen anzubeten. So sagt man den Deutschkatholiken: ihr habt alle bürgerlichen Rechte gehabt, aber von dem Augenblick an, wo ihr nicht mehr glauben könnt, wie man euch vordem vorgeschrieben hatte, sollt ihr nur noch diese und jene Rechte als Gnaden besitzen und ungefähr wie man einem Hund einen Brocken hinwirft, so nimmt man ihnen um ihrer Gottesverehrung willen Alles und wirft ihnen ein Paar magere Sätze hin, die sie in eine Pariakaste der Mindestberechtigten hinabdrücken. Wie können Sie sich anmaßen, sich mit der Gottheit gleichsam zu identifiziren und zu sagen: das sind allein die wahren Wege, die zur zeitlichen und ewigen Glückseligkeit führen? Wie können Sie mir sagen: du darfst nur in der beschränkten Form der verstohlenen heimlichen oder halbheimlichen Hausandacht Gott anbeten, während mir mein frommes Gefühl nothwendig machen kann, in öffentlicher freier Feier mich mit Andern zusam-

men zu thun und äußerlich kund zu thun, was mein Inneres bewegt, meine Gedanken und Gefühle frei und unverkümmert zu dem Ewigen zu erheben. Sie identifiziren sich mit der Gottheit, nicht blos mit dem Priesterstaat, in dem Ausspruche von Rechtsverkümmerungen um des Glaubens willen, und dieß können und dürfen Sie nicht. Die Bürger, die zu den Deutschkatholiken übertraten, waren im Genuß aller bürgerlichen Rechte. Sie haben ihnen diese genommen, und dieß rechtfertigt unsere Begehren im Commissionsantrag vollkommen, das darin besteht: sie sind vollkommen berechtigt gewesen, sie sind noch vollkommen berechtigt; wenn man ihnen eine Beschränkung auflegen wollte, so könnte dieß nur mit Zustimmung der Stände geschehen, denn man kann Niemanden ohne besonderes Gesetz, ohne ständische Zustimmung Rechte nehmen, die das innerste Wesen und die persönliche Freiheit, die Beziehungen zu Gott und dem Ewigen berühren. Hier brauchen wir nicht zu Ihnen zu kommen und zu bitten, den Deutschkatholiken Rechte zu geben, sondern sie haben sie, und wir haben nichts weiter zu thun, als einfach die Petitionen zu überweisen mit dem Antrag, die Beschränkungen, die wir für ungesetzlich erklären, wegzuräumen. Die Verfassung, indem sie sagt, jeder Bürger habe das Recht der Gewissensfreiheit und in Ausübung der Gottesverehrung gleichen Schutz, wird von den Einen merkwürdig verzerrt und von den Anderen sophistisch gedeutet. Die Gewissensfreiheit kommt im Staate nicht in Betracht in ihrem inneren Wesen, sondern ihrer äußeren Erscheinung nach. Wenn Sie sagen wollten: ich gebe dir die Concession, Luft einzuathmen, zu erkennen oder das Licht anzusehen so würde Jeder sagen: das ist dummes Zeug! Denn dies versteht sich von selbst; was man Einem nicht nehmen kann, ist lächerlich, gestatten zu wollen. Die Gewissensfreiheit kann sich nur auf die äußere Erscheinung in dem Staat beziehen, der etwas Gegebenes, Aeußerliches, Formelles ist, wenn es sich daher von Gewissensfreiheit handelt, so heißt dies gegenüber von dem Einzelnen nicht blos, du darfst deine besondere Ansicht für dich im Stillen haben, sondern es heißt, du bist nicht gezwungen, in eine religiöse Gesellschaft einzutreten oder darin zu bleiben, du kannst ungehindert deinem Glauben nachgehen und ihn äußerlich kund geben. Wenn ich aber meinen Glauben äußerlich zu erkennen geben darf, so ist die natürliche Folge eine doppelte, nämlich ein Mal die, daß man mir das Recht geben muß, ihn äußerlich so kund zu thun, wie es mein inneres Bedürfniß erheischt, und dieß ist nichts als das äußere Hervortreten mit der Gottesverehrung, und die in die Erscheinung tretende formelle Beziehung zu Gott selbst. Wenn man also die Gewissensfreiheit in ihrer Aeußerung zugeben muß, so muß man immer auch den Cultus, wie ich ihn für allein recht und gottgefällig halte, gestatten und zugeben. Was Einer allein für sich thun kann, und recht und sittlich ist, kann nicht unsittlich und schlecht sein oder werden dadurch, daß es zwei oder drei oder mehre thun. Denn das hieße wahrlich die Menschheit selbst negiren, indem nur durch das Zusammenwirken irgend ein größerer Zweck erreicht werden kann, beruhe nun dieser auf physischen oder ethischen Gesetzen oder auf geistiger Friktion. Hier kommen wir nun, als eine natürliche weitere und menschliche Folge, auf das Recht der Assoziation und des Zusammentritts in Vereine, und ich kann nur staunen, wie man von Seiten des Herrn Regierungscommissärs behaupten konnte, es bedürfe ein Verein im Staate der Staatsgenehmigung, indem sich ein solcher nicht unbedingt und schlechthin konstituiren könne. (Geh. Rath Bekk. Die kirchlichen Vereine und ewigen Gesellschaften haben ihre eigenen Gesetze, und zu Constituirung eines solchen Vereins ist die Staatsgenehmigung erforderlich; bei andern Vereinen nicht).

In dem Gesetze von 1833 steht: jeder Verein könne sich bilden, und ohne Zweifel hat man darunter auch religiöse Vereine verstanden, ich bitte deßhalb, uns in dieser Beziehung nicht noch mehr weißmachen zu wollen, als es von Seiten des Abg. Buff geschah. Im Berichte Mittermaiers über dieses Gesetz heißt es, daß die Bürger Kraft ihres angebornen Rechtes berechtigt seien, auf völlig freie Weise sich moralisch, religiös, wissenschaftlich, künstlerisch und politisch in Vereine zusamenzuthun. Damals war, wie ich wiederhole, kein Zweifel und der Hr. Präsident selbst wird es bezeugen müssen, daß auch religiöse Vereine in dem Gesetze begriffen seien. (Der Präsident macht eine bejahende Bewegung). Diesem allgemeinen Gesetze gegenüber, das den Grundsatz der Freiheit, der Freiheit der Vereine wieder in Geltung brachte, und vor dem alle Schranken wegfallen müssen, will man sich nun wieder auf alte Verordnungen berufen. Sonderbar! denn wenn man einmal die vorhandenen Beschränkungen aufgehoben und ausgesprochen hat, der Grundsatz der Freiheit trete in seine volle Berechtigung, das Assoziationsrecht soll frei sein, so müssen damit alle Schranken über den Haufen fallen, die in den früheren Gesetzen lagen, es wäre denn, daß in dem Gesetze, das die Beschränkung aufhebt, die Freiheit in Geltung treten läßt, wieder neue Beschränkungen statuirt würden. Darin liegt nun aber gerade die Sophistik, daß man den Freiheitsgrundsatz wieder verdrehen und andere Beschränkungen in das allgemeine Gesetz legen will, als wirklich darin liegen. Es kann deßhalb auch das Kirchen-

verfassungsedict, das man übersehen haben mag, als man die Verfassung gab, der freien Vollberechtigung nicht hindernd im Wege stehen. Oder ist es denn nicht wahr, daß die Religionsfreiheit, nämlich die Gewissensfreiheit und der Schutz für den Cultus, in der Verfassung ausgesprochen ist? Ich sollte meinen, dieß sei unzweifelhaft wahr. Wenn es aber wahr ist, daß Religionsfreiheit gegeben wird, so hören damit alle früheren Beschränkungen auf, sie müßten denn nur in der Verfassung selbst liegen. Es liegen aber keine darin, und dann möchte ich einmal sehen, wenn Baden früher eine Republik gewesen wäre und ich aus den alten Gesetzen der Republik einzelne herausheben wollte, die den monarchischen Rechten geradezu entgegentreten und solche duzendweise beschränken, ich möchte sehen, ob Sie eine solche Berufung würden gelten lassen. Ein Staatsgrundgesetz und besonders eine Bestimmung, die das Freiheitsprinzip in Geltung bringt und Religionsfreiheit garantirt, hebt nothwendig alle älteren Beschränkungen auf, denn der allgemeine Satz, daß eine lex generalis frühere besondere Gesetze nicht aufhebt, kann hier nicht gelten, wo grundgesetzlich die Staatsform eine ganz andere wird, wo an die Stelle des Satzes der Beschränkung die Freiheit in ihr Recht eingesetzt wird. Andernfalls könnte man z. B. mit eben so viel Fug eine Masse alter östreichischer, würtembergischer, pfälzischer Gesetze wieder ins Leben rufen und dadurch das ganze Verfassungswesen vernichten, den Staatsgrundvertrag über den Haufen werfen. Es ist lediglich Furcht vor der römischen Kirche, Furcht vor der neuen Bewegung im Lande, daß man diese Deutschkatholiken in ihren Rechten beeinträchtigen und kränken will. Halten Sie consequent an ihrem Satz, wollen Sie keine Religionsfreiheit anerkennen, so müssen Sie mit Feuer und Schwert gegen die Deutschkatholiken verfahren, dann sind sie zwar unmenschlich, aber consequent. Aber da kommt die Furcht des Polizeistaats dazwischen, der zwar nichts geben, aber auch nichts nehmen will und dem Satz huldigt, den der vormalige Minister Thiers aus ministerieller Erfahrung aussprechen konnte. Der Polizeistaat will blos Angst machen aber nicht vollkommen treffen, halb gebend, halb nichts gebend mitten durch kommen; das ist das Kind bei dem rechten Namen genannt. Wenn man ferner den Artikel der Verfassung, wonach Jeder hinsichtlich der Gottesverehrung gleichen Schutz genießen solle, dahin interpretiren will, daß man sagt, die Anerkennung, die man ausspreche, sei die Hauptsache, das sei der Schutz, von dem Art. 18 spreche; darauf könne es allein ankommen, denn wenn die Anerkennung erfolgt sei, sei man geschützt, so erwidere ich, daß die Verfassung hierdurch einen Unsinn proclamirt hätte, denn dieß würde blos heißen, eine Confession könne anerkannt werden. Wenn aber der Staat Jemand anerkannt hat und ihn nicht schützt, so ist er ein nichtswürdiger Staat. Es ist deßhalb klar, daß in der von Ihnen gerühmten Anerkennung eigentlich nichts liegt und die Verfassung hinsichtlich des Satzes: es solle Jeder gleichen Schutz genießen, eine weitere Anerkennung nicht erst voraussetzt, denn diese schützt ihn bereits gegen jeden Angriff. Sie setzen sich aber nicht nur über die Verfassung, sondern, wie ich schon gesagt habe, über die Gottheit selbst. Sie glauben, Ihre Anerkennung sei besser, als die Verfassung selbst. Was soll nun diese Furcht, und dieses Laviren des Polizeistaats; es kommt mir vor, wie der Mohr und Papageno in Mozart's Oper; der Mohr fürchtet sich vor dem Papageno und Papageno vor dem Mohren. Es war schon früher einmal von den fremden Reisepredigern die Rede, wobei gefragt wurde, ob wir nicht einen Jesuiten hinausjagen würden, der in unser Haus käme. Darauf habe ich schon damals erwidert, daß wenn die fremden Prediger solche Lehren aufgestellt hätten, wie sie die Jesuiten aufgestellt haben, die den Königsmord, das Bestehlen der Reichern durch die Aermern, wie Benedict Stattler, und andere Verbrechen rechtfertigen, Sie auch diese Reiseprediger hinausjagen könnten. Ich fürchte aber sogar von den Jesuiten nichts, wenn Sie uns die Garantie geben, die der beste Damm gegen dieselben und ihre ultramontanen und jesuitischen Traditionen und Machinationen sind. Sehen Sie hin nach Belgien, ein Land, dessen ganze Geschichte nur auf katholischem Boden sich bewegt. Sehen Sie dort den Kampf zwischen Jesuiten und Liberalen. Der Kampf mit ihnen ist noch nicht beendigt, aber man wird sehen, ehe zwei Jahrzehnte vergehen, haben die Liberalen in Belgien gesiegt. Ein Hauptmittel gegen die Jesuiten ist Aufklärung und Erziehung, ferner guter Schulunterricht — keine Klosterschulen, keine Knaben-Seminarien und barmherzige Schwestern. Ein zweites Hauptmittel, das aber freilich dem Polizeistaat auch nicht schmeckt, ist Freiheit der Presse, der Assoziationen und der Versammlungen, Oeffentlichkeit der Gerichte, überhaupt volksthümliche Institutionen und eine volksthümliche Staatsverfassung, wie in Belgien, eine Landrathsverfassung in der Administration.

Wenn Sie aber glauben, mit halben Maßregeln Meister über jene zu werden, so sage ich, daß zwar die heutigen Jesuiten viel dummer sind, als die alten gescheidten Jesuiten, jene aber mit ihrer eisernen Consequenz Ihnen zehnmal über den Kopf wachsen, und Sie mit Ihren halben Maßregeln weder die Jesuiten noch uns zufrieden machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Abg. Fauth hat sich an dem Zeitbewußtsein gestoßen. Das nehme ich ihm gar nicht übel, und will diesen Punkt auch nicht weiter berühren. Dem Abg. Trefurt aber muß ich noch eine spezielle Bemerkung machen. Nachdem er seine Rede mit einem Vorfall begonnen, der sich in der gestrigen Sitzung zutrug, längst vergessen war und Niemand unangenehm berührte, hat er in einem salbungsvollen Tone der Eingangsrede des Herrn Präsidenten erwähnt. Nachdem er dieses gethan, glaubte ich, es komme noch eine süße Redensart der allgemeinen Bruderliebe und Versöhnlichkeit hinterdrein, die Alles zudecken sollte, was in jener Sitzung Der oder Jener Unangenehmes gehabt haben könnte, besonders da der Herr Abgeordnete selbst erklärte, ganz würdig in der Sache sich verhalten zu wollen. Statt dessen hat er nun aber den Abg. Bassermann in diesem Saale denunzirt, d. h. wieder Zwietracht und Mißstimmung hereingeworfen. Wenn ich zu Jemand spreche: „Sagen Sie mir ehrlich" — so ist dies keine Appellation an seine Unehrlichkeit, sondern an seine Ehrlichkeit, ja ich setze voraus, daß er gar nicht anders handeln würde. Warum also eine solche Dissonanz hervorrufen wollen? Man hat gesagt, wir hätten in einer der letzten Sitzungen mit Begeisterung für Deutschland, für deutsche Herzogthümer gesprochen. Für das Gute ist jeder Ehrenmann begeistert. Nur wer ein kaltes Herz im Busen trägt, wird davon nicht ergriffen. Man hat den Abg. Bassermann als einen für die deutschkatholische Lehre so Begeisterten lediglich darum hingestellt, um draußen bei seinen Wählern zu sagen: Seht, das ist auch Einer von den Rongeanern; es ist ihm nicht blos um Religions- und Glaubensfreiheit, sondern er vertritt das, was er ist — ein geheimer Hugenott... ein geheimer Deutschkatholik, das war meines Dafürhaltens der Zweck der Trefurtischen Rede. (Präsident: Ich muß bitten, sich solcher Ausdrücke zu enthalten.) Man muß ehrlich heraussagen, was man denkt, oder man soll sich auf der andern Seite auch solcher Verdächtigungen und Anfeindungen enthalten. Wenn man sodann aber fragt, warum wir nicht für die Freiheit der Mennoniten und Juden gesprochen haben, so sage ich, daß dies eine merkwürdige Frage von jener Seite ist. Der Abg. Trefurt hat ein Buch geschrieben, worin er sagt: „die Deutschkatholiken," also Christen, die schon lange unter uns leben und nicht den Vorwurf einer besonderen Nationalität auf sich lasten haben können, „dürfe man nicht alsbald als vollberechtigte Bürger gelten lassen, man müsse erst zuwarten, mittlerweile aber dürfe man ihnen von ihren Rechten vorenthalten," und gleichwohl sprach sich der Abg. Trefurt jederzeit für die Emancipation der Juden aus. Man will also die Juden vollberechtigt wissen, die Juden, die zwar unter uns seit Jahrhunderten leben, welchen man aber den Vorwurf einer besondern Nationalität auch stets entgegengehalten hat, aber unsere christlichen Mitbrüder und Namensbrüder, Deutsche und Christen, sollen rechtloser sein und niedriger als die Juden gestellt werden! Ich muß gestehen, daß mir diese Glaubensverfolgung, wie ich es nenne, diese Rechtsbedrückung um des Glaubens willen, recht anschaulich macht, welcher Druck auf den Juden lastet, und von dem Augenblick an, wo ich die Bedrückung unserer Deutschkatholiken gesehen, habe ich gelobt, für die Emancipation der Juden zu stimmen. (Vielstimmiges Bravo.) Mag nun der Abg. Trefurt sich auch zu mir bekehren. Ich war befangen in dem Vorurtheil der Jugend, der Gewohnheit, und bin nun zu der Freiheit zurückgekehrt. Ich stimme für die Emancipation der Juden und der Abg. Trefurt stimme nun auch für die Freiheit der Deutschkatholiken, und verfolge sie nicht um ihres Glaubens willen. Was die Mennoniten betrifft, so haben diese noch nie in diesem Saale Beschwerde erhoben, und wenn Zweifel hinsichtlich ihrer Lehre obwalteten, wenn sie nach den alten Reichsabschieden die Obrigkeit negirten, so haben sie seither durch die That bewiesen, daß diese Beschuldigungen ungerecht sind, und sie vollkommen als vollberechtigte Bürger in dem Staatsverband zu existiren beanspruchen können. Endlich macht man uns den Vorwurf, wir beriefen uns auf den Geist des Gesetzes, was nichts Anderes heiße, als subjective Willkür an die Stelle des Gesetzes setzen. Ich will hierauf nicht eingehen, aber Beweise liegen zu Dutzenden vor, wie man durch Entscheidungen aller Art, auf den Geist der Gesetze sich berufend, den klaren Geist und den Buchstaben derselben todtgeschlagen hat. Den einen Tag muß der Geist, den andern der Buchstabe herhalten, je nachdem es darum zu thun ist, ein gewisses Gouvernementalsystem an der Stelle einer gesunden, richtigen und selbstständigen Staatspolitik durchzuführen. Ich würde es vor Gott und Volk nicht verantworten zu können glauben, Jemand darum, weil er Gott nicht anbeten kann wie ich, sondern ihm in seiner Weise dienen will, schlechter und niedriger zu stellen, als den Schlechtesten und Liederlichsten im Staate; den Gauner, Herumstreicher, den Dieb und den Mörder, weil er katholisch oder evangelisch ist, über den bravsten und rechtlichsten deutschkatholischen Mann mit dem reinsten Gemüth zu erheben und letzterem den Fußtritt in diesem Saale zu geben. Vor Gott und meinem Gewissen kann ich dies nicht, und verlange deshalb allgemeine und vollständige Freiheit für die Deutschkatholiken. (Wiederholtes Bravo im Saale und auf den Gallerien.)

Präsident (gegen die Zuhörer). Wer sich so beträgt, zeigt, daß er keine Achtung vor dem Ständesaale hat; das eine Mal geben Sie Beifall, das andere Mal drücken sie Mißfallen aus. Damit üben Sie einen Terrorismus.

Geh. Rath Nebenius. Ich wurde gefragt, ob ich nicht selbst anerkennen müsse, daß das Gesetz von 1833 zugleich auch auf religiöse Vereine anzuwenden sei? Diese Frage muß ich verneinen und glaube nicht, daß irgend Jemand daran dachte, es solle hierdurch die Bestimmung unseres früheren Gesetzes über das Sectenwesen abgeschafft, das freie Associationsrecht in Beziehung auf religiöse Gesellschaften hergestellt und die Bildung von solchen unter die gleichen Regeln gestellt werden, wie etwa die Bildung von Casino's, von Singvereinen und dergl. Das wäre der furchtbarste legislative Cynismus. Wenn aber auch jenes Gesetz auf religiöse Vereine anwendbar wäre, so würde es doch nicht in dem Sinne verstanden werden können, daß damit gestattet worden sei, wirkliche kirchliche Gesellschaften zu gründen; dies sind ewige Gesellschaften, worüber besondere Gesetze Maß und Ziel geben. Gewiß so viel ist unzweifelhaft, daß das Gesetz von 1833 durchaus keine Bestimmung enthält, wonach die Vereine, die sich bilden können, korporative Rechte in Anspruch zu nehmen hätten. Wäre aber auch selbst dieses der Fall, so könnte man nur beklagen, daß bei Gelegenheit einer Frage, die sich in Beziehung auf die Preßvereine aufgeworfen hat, die seit Menschenaltern bestehenden, tief in alle socialen Verhältnisse eingreifenden Kirchengesetze mit einem unerhörten Leichtsinn abgeschafft worden wären. Jedenfalls wäre aber damit das nicht zugegeben, daß denjenigen Gesellschaften, die auf solche Weise entstanden sind, die durch besondere Gesetze den älteren anerkannten Religionen gemachten Zugeständnisse bewilligt und sie als gleichberechtigte Kirchen anerkannt werden müßten. Dies ist, was ich dem Herrn Abgeordneten auf seine Frage zu antworten habe. In einer weitern Erörterung der Sache, wozu seine Rede Veranlassung geben könnte, will ich nicht eingehen, da bereits mein Herr Kollege sich erhoben hat, um ihm zu antworten.

(Fortsetzung folgt.)

Siebenundfünfzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

(Schluß.)

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des von dem Abg. Welte erstatteten Berichts über den Gesetzentwurf, die Concessionsertheilung zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Offenburg nach Constanz betreffend.

Der Antrag der Commission geht auf Annahme des Entwurfs mit einer Modifikation zu den Art. 7 und 8, wonach die Soumission nicht nothwendig vorangehen muß, bevor zu der Begebung aus freier Hand geschritten werden darf, sondern der Regierung gleich von vorn herein zwischen beiden Wegen die Wahl bleibt.

Auf der Regierungsbank nehmen die Herren Geh. Rath Nebenius und Ministerialrath Vogelmann Platz.

Nachdem der Präsident die allgemeine Diskussion eröffnet, begründet Helmreich den Antrag, die Kinzigthalbahn als Staatsbau auszuführen, weil sonst die Ausführung auf lange verschoben sei. Die Concessionsbedingungen seien mangelhaft, so daß eine Gesellschaft schwerlich auf diese Bedingungen hin bauen werde. Wolle daher die Kammer nicht auf den Staatsbau eingehen, so sollte doch der Bericht an die Commission zurückgewiesen werden, um sich noch über die Mängel der Bedingungen zu äußern.

Litschgi richtet an die Regierungscommission die Frage, ob es nicht zweckmäßiger sei durch das Höllenthal zu bauen, als durch das Kinzigthal; man sollte mit Ertheilung der Concession für eine andere Richtung warten, bis das Resultat der Untersuchung über den Zug durch das Höllenthal bekannt sei. Die Vortheile einer Kinzigthalbahn seien ohnehin problematisch, insbesondere wäre die Theilung der Frequenz bei Offenburg der Landesbahn schädlich.

Geh. Rath Nebenius. Bei dem Ueberblick der Verkehrsverhältnisse sei allerdings auch die Richtung durch das Höllenthal zu beachten; eine Untersuchung sei angeordnet und man könne von vorn herein kein Urtheil fällen; wahrscheinlich aber werden Terrainschwierigkeiten der Ausführung im Wege stehen.

Ministerialrath Vogelmann. Nach den bereits ermittelten Zahlen ist zur Beseitigung der Steigen eine Erstreckung des Wegs nothwendig; dadurch sind Curven bedingt, und die Anwendung aller dieser Mittel ungeachtet bleiben Steigungen übrig, welche das für Eisenbahnen zulässige Maß übersteigen.

Buss weist in einer umfassenden Ausführung die Wichtigkeit und die Vortheile der Kinzigthalbahn von dem kosmopolitischen und nationalen Standpunkte, von dem der badischen Landesinteressen und von der ökonomischen und politischen Seite nach. An Zürich sollte eine Concession für den Bau und Betrieb der Strecke von Waldshut bis Basel nicht ertheilt werden, weil dadurch das Zustandekommen einer Gesellschaft für die Kinzigthalbahn gehemmt werden würde. Er hofft, daß die gegenwärtige ungünstige Conjunktur vorübergehen werde; man sollte aber, da man

ohnehin zu lange gezögert habe, die Lage nicht verderben.

Hägelin kommt auf die Höllenthalbahn zurück und glaubt, daß Zeit genug bleiben werde, die Nützlichkeit und Ausführbarkeit dieser Richtung zu prüfen, bevor eine Actiengesellschaft für die Kinzigbahn sich bilde.

Mathy macht zunächst darauf aufmerksam, daß man den vorliegenden Entwurf nicht vereinzelt, sondern im Zusammenhang mit andern Planen zu betrachten und nämentlich die Frage zu erörtern habe: sind mit Vollendung der Landesbahn die Eisenbahnunternehmungen für Baden abgeschlossen, und können weitere dem Zufall überlassen werden; oder hat nicht vielmehr der Staat die Pflicht gegen die Interessen des Landes und einzelne Landestheile, noch eine weitere Aufgabe mit sicherer Hand ihrer Lösung entgegen zu führen? Er weist sodann nach, wie schon im Jahr 1838 von beiden Kammern erkannt und von der Regierung nicht in Abrede gestellt wurde, daß mit der Vollendung der sogenannten Landesbahn, die aber, isolirt gedacht, eher eine Auslandsbahn heißen könnte, nicht Alles gethan sei. Schon 1838 nämlich sprachen sich beide Kammern einstimmig dahin aus, daß: 1) zur Wahrung der Interessen der Seegegend eine Eisenbahn von Basel nach Constanz und die Schiffbarmachung des Rheins von Schaffhausen bis Basel; 2) zur Wahrung der Interessen des Schwarzwalds eine Eisenbahn durch das Kinzigthal und zwar diese vorzugsweise geboten sei. Er zeigte sodann, welche Schritte die Bewohner der betheiligten Gegenden bei der Regierung gethan, wie aber die Vorarbeiten, nachdem endlich im Januar 1845 die Ermächtigung zur Vornahme ertheilt worden, bis zum Spätherbst verzögert, erst im Frühjahr 1846 vollendet und dadurch für die Gesellschaften, welche um Concession für die eine wie für die andere Bahn sich gemeldet hatten, die günstige Zeit vorübergegangen und der gedrückte Stand des Geldmarkts eingetreten sei, so daß im gegenwärtigen Augenblicke die Mittel nicht zu bekommen sind. Inzwischen rücken in Würtemberg die Arbeiten vorwärts und von der Schweizerseite droht die Gefahr, daß wir selbst die Hände bieten, den Waarenzug aus dem Lande an das schweizerische Ufer des Bodensees zu leiten; dort habe die Regierung das Concessionsgesuch der Züricher rasch gefördert, schon im November 1845 dem Herrn Ingenieur Negrelli Plane des Geländes zwischen Waldshut und Basel mitgetheilt, und nach den Verhandlungen der Zürcherischen Nordbahngesellschaft im März d. J. Zusicherungen wegen der Concession gegeben, während für die inländischen Bahnen der günstige Augenblick versäumt und die Gesellschaften in der mißlichsten Zeit zum Abschluß gedrängt wurden. Die schweizerischen Projekte werden überdies von unseren Bundes- und zollvereinten Nachbarn begünstigt, und es fehlt, um das Maß unseres Unglücks und unserer Weisheit voll zu machen, nichts mehr, als daß noch der Anschluß an Würtemberg im Unterlande beschlossen werde, bevor die Verbindung der Landesbahn mit dem Bodensee gesichert und ihr Anschluß an Friedrichshafen ausbedungen ist. Der Redner kehrt hierauf zu dem Gesetzentwurf zurück und zeigt, daß hierdurch die Verbindung der Landesbahn mit dem Bodensee nicht gesichert, ja nicht einmal wahrscheinlich gemacht ist, während man auf der andern Seite die Hand dazu biete, daß die schweizerische und würtembergische Mitbewerbung ihr Ziel, den Bodensee, vor uns erreiche. Während also einige hunderttausend Badner sehen, wie im untern Rheinthal für eine Bahn mit doppeltem Geleise, prachtvollen Hochbauten und glänzendem Material große Summen verwendet und verschwendet werden, wozu sie aus ihren Steuern beitragen müssen, wolle man ihnen ungefähr Folgendes sagen: „Wir sehen ein, daß die Fortsetzung der Bahn an den Bodensee nützlich, ja nothwendig ist, daß ihr ohne dieselbe zu Grunde geht; allein — wir haben keine Mittel mehr. Das Unterland hat Alles aufgezehrt, und damit das große Kapital der Landesbahn sich verzinse, sind wir genöthigt, den Bahnen der Mitbewerber, die Euch umgehen und trocken legen, Vorschub zu leisten. Aber wir vertrösten Euch mit der Hoffnung auf eine Zukunft, die wir freilich selbst abgraben helfen." Eine solche Sprache zu führen, wäre nicht rathsam, und da die Regierung, wie der Redner aus mehreren Stellen, auch aus Berichten des Herrn Geh. Raths Nebenius in der ersten Kammer nachweist, die Nothwendigkeit der Fortsetzung der Bahn an den See erkannt hat, so dürfe man sich nicht darauf beschränken, dem Entwurfe, der an sich ein harmloses Stück Papier sei, aber auch nur ein Schein, der uns über die Gefahren des Vorrückens der Mitbewerbung täusche, die Zustimmung zu geben. Der Redner schlägt daher vor: die Kammer wolle bei Annahme des Gesetzentwurfs über die Concessionirung der Kinzigthalbahn in ihre Protokolle die Erklärung niederlegen,

> daß der Staat die Pflicht habe, dafür zu sorgen, daß eine Fortsetzung der badischen Landesbahn, gleichzeitig mit den würtembergischen und schweizerischen Bahnen, den Bodensee erreiche.

Die Folgerungen aus diesem Grundsatze werden sich bei den weiteren Verhandlungen ergeben. (Der Antrag wird vielseitig unterstützt).

Geh. Rath Nebenius widersetzt sich dem Antrage, welcher andere Fragen hereinziehe, die nicht hierher gehören;

die Rede könne nur die Absicht haben, die Bewohner der Seegegend gegen die Regierung aufzubringen (Mathy. Sie sind aufgeregt, mein Antrag wird sie beruhigen). Die Regierung habe nichts versäumt, aber Einer könne mehr verlangen, als Hunderte zu thun im Stande sind. Er habe sich bei den Vorarbeiten für die Kinzigbahn so beeilt, daß er sich nicht einmal Zeit genommen habe, einen Bericht an das Staatsministerium zu erstatten, um einen Credit zu verlangen, sondern auf eigene Verantwortlichkeit handelte. Kein anderer Staat habe für die Eisenbahnen so viel gethan, wie Baden, und es wäre ungerecht, der Regierung Vorwürfe zu machen. Daß man auf die eingekommenen Gesuche nicht am ersten Tage geantwortet, sei wohl natürlich; auch konnte das vielbeschäftige Baupersonal nicht augenblicklich die Vorarbeiten vollenden. Der Züricher Gesellschaft sei keine andere Zusicherung gemacht worden, wie den übrigen, nämlich daß man bereit sei, zu unterhandeln. Wenn man einen Antrag beabsichtigte, wie ihn der Abg. Mathy gestellt, so hätte man denselben in der ersten Sitzung des Landtages vorbringen sollen. Gegen die Behauptung, die Concessionsbedingungen für die Kinzigbahn seien zu hart oder abschreckend, sei zu bemerken, daß man bei solchen Unterhandlungen nicht sogleich das Aeußerste bieten dürfe. Für die nächste Zeit sei bei dem gedrückten Stande des Geldmarktes freilich keine Hoffnung für die Ausführung.

Ministerialrath Vogelmann behält sich vor, in der nächsten Sitzung nachzuweisen, daß es die Regierung an Thätgkeit nicht habe fehlen lassen, wie es scheinen könnte, nachdem der Abg. Mathy die Data so nackt und ohne alle Bekleidung hingestellt.

Die Sitzung wird geschlossen.

Achtundfünfzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, 18. August 1846. Vorsitz des Präsidenten Mittermaier; Regierungscommission: Geh. Rath Nebenius, Geh. Rath Bekk, Ministerialrath Vogelmann.

Petitionen werden vorgelegt durch die Abgeordneten

Richter: 1) Bitte der Stadt Achern, um Belassung eines Administrativ- oder Oberamts daselbst; 2) Bitte der Seilerzunft zu Ettenheim, um Einstellung der Seilerei im Zuchthaus zu Freiburg.

Durch das Secretariat: Bitte des Fidel Bader, um Verleihung einer Steueruntererhebers- oder Aufsehersstelle.

Buss nimmt das Wort über den Nothstand, womit uns die fortwährende Dürre bedroht und wogegen Maßregeln ergriffen werden sollten. Er fragt, ob die Regierung rücksichtlich des Verbots der Ausfuhr oder der Erleichterung der Einfuhr von Lebensmitteln Schritte gethan habe. Es könne zwar eine solche Anfrage Besorgnisse im Volke erregen, allein eine beruhigende Erklärung werde dieselben beschwichtigen.

Geh. Rath Nebenius erwidert, daß genaue Erkundigungen über den Zustand der Dinge eingezogen und wegen Erleichterung der Einfuhr Schritte geschehen seien. Es werden sich Mittel finden lassen, auf eine sehr einfache Weise Abhülfe zu treffen, wo sich Mangel zeigen sollte.

Buss dankt für diese beruhigende Erklärung und fragt das Präsidium, wie es mit dem Berichte über die Verwendung der Stiftungskapitalien stehe.

Der Präsident erwidert, daß heute in einer Abtheilung noch gewählt worden und daß die Commission sich bald versammeln werde.

Mez bemerkt in Beziehung auf den drohenden Mangel, daß der Stand der Ernte und der Kartoffel bekannt und mit Sicherheit eine große Theuerung vorauszusehen sei; die Befürchtungen würden am besten durch die Gestattung der zollfreien Einfuhr von Mehl gehoben werden.

Geh. Rath Nebenius hält ebenfalls die Aufhebung des Zolls von Mehl für die beste Maßregel, eine Theuerung zu verhüten; damit müsse aber noch eine andere verbunden werden, wovon er jetzt nicht sprechen könne.

Gottschalk hat Berichte, daß es in verschiedenen Gegenden mit den Kartoffeln nicht so schlecht stehe, wie es von Manchen, namentlich von Kornwucherern, verbreitet werde. Dagegen möge die Regierung auf diese wichtige Frage fortwährend aufmerksam sein, und für guten Samen zu Kartoffeln sorgen, und von den Untersuchungen, welche in England angestellt werden, Notiz nehmen.

Buhl hat die großen Befürchtungen über Theuerung nicht, weil in anderen Theilen Deutschlands, namentlich in Baiern, Würtemberg, Sachsen u. s. w. die Ernte sehr ergiebig ausgefallen sein soll. Auch die Befürchtungen, daß durch Aufkäufe von Kornwucherern die Getreidepreise bedeutend in die Höhe getrieben werden, seien ungegründet. Große Bauern sind viel größere Wucherer als die Kaufleute; sie legen ihr Getreide hin, Jahre lang, und bringen es nicht auf den Markt, während die Kaufleute das Getreide losschlagen, sobald sie einen Nutzen haben. Eine Erleichterung der Einfuhr sollte hauptsächlich bei dem Mehl stattfinden, dann aber auch die Dauer der Erleichterung bestimmt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerialrath Vogelmann bestätigt, daß das Ergebniß der Ernte in unserem Lande sehr verschieden ist; der Stand der Spätkartoffeln ist in den Gegenden, welche zuweilen Regen hatten, befriedigend. Ueber die Kartoffelkrankheit ist nur von drei Orten Anzeige gekommen; wo Steckkartoffeln im vorigen Jahre abgegeben wurden, ist durch den Saatwechsel ein gutes Resultat zu erwarten. Es ist zu wünschen, daß recht viele Kartoffeln aus Samen gezogen werden; das Verbringen von Setzkartoffeln aus andern Ländern ist sehr kostspielig. Die Berichte sollen öffentlich bekannt gemacht werden und werden dazu beitragen, die übergroßen Besorgnisse zu beschwichtigen.

Geh. Rath Nebenius. Es ist ein großer Unterschied zwischen Mißernten aus Trockenheit und solchen aus zu großer Nässe. Bei letzteren schlägt die Quantität nicht sehr zurück, aber es gibt nicht viel aus und die Vorräthe mindern sich schnell. In trockenen Jahren ist es gerade umgekehrt. Deßhalb steigen in nassen Jahren die Preise nicht gleich im Anfang, wohl aber in trockenen Jahren, und dies beschränkt die Consumtion. Für die Getreideärnte habe er keine Besorgnisse; dagegen wäre es schlimm, wenn die Kartoffelärnte fehlschlagen sollte.

Litschgi wünscht, daß das Verbot der Ausfuhr von Kartoffeln und ihrer Verwendung zum Branntweinbrennen erneuert werde.

Nachdem noch Blankenhorn den Vorwurf des Abg. Buhl, daß die großen Bauern ihr Getreide dem Verkehre entziehen und die eigentlichen Wucherer seien, zurückgewiesen, wird dieser Gegenstand verlassen.

Goll fragt, ob die Concession für die Bahn über Pforzheim nach Würtemberg der Gesellschaft ertheilt, oder Hindernisse eingetreten seien.

Geh. Rath Nebenius. Es finden Unterhandlungen mit der Gesellschaft statt.

Ministerialrath Vogelmann. Die Commission der Regierung hat mit einem Mitgliede der Gesellschaft eine Berathung gehabt, die keine Folge hatte; es werden noch andere Mitglieder zu weiteren Verhandlungen beigezogen werden.

Fortsetzung der Discussion, die Concessionirung einer Gesellschaft für die Erbauung der Kinzigthalbahn betreffend.

Geh. Rath Nebenius muß dem Antrage widersprechen, das Gesetz an eine Klausel zu knüpfen, die sich auf eine andere Frage bezieht, worüber eine Vorlage in geheimer Sitzung gemacht wurde. Ein vernünftiger Grund, jetzt darüber zu verhandeln, kann nicht vorliegen. Der Zweck kann kein anderer sein, als die Berathung jenes Gesetzes zu verzögern. Wir haben alle Ursache, die Erbauung einer Kinzigthalbahn zu begünstigen, also das Gesetz anzunehmen; wolle es die Kammer verschieben, so habe er nichts dagegen, allein es gehe dabei nur Zeit verloren. Der Herr Redner geht von der Ansicht aus, daß die Kinzigthalbahn für den großen Verkehr ein hohes Interesse hat, weit höher als die Rheinthalbahn, welche dagegen für das Landesinteresse von größerer Bedeutung ist. Er glaubt, daß die Ausführung der Kinzigthalbahn nicht schwieriger und kostspieliger ist, als die anderen, gewöhnlicher Bahnen. Wenn sich die Regierung nicht zur Uebernahme des Baues entschließt, so ist sie in Uebereinstimmung mit der herrschenden Stimmung des Landes, welcher sich auch Diejenigen unterwerfen müssen, die für ihre Person Freunde des Staatsbaues sind. Es ist nicht allein die Vermehrung der Schuld, welche hier in Betracht kömmt, sondern es fallen auch viele Gründe weg, die zum Bau der Rheinbahn den Staat bestimmten. Hierdurch ist den Bewohnern des östlichen Landestheils keine Last erwachsen, sie werden durch die Verzinsung des Kapitals nicht bedrückt. Mittelbar gereicht auch ihnen diese Bahn zum Vortheil, indem sie ihnen den Absatz ihrer Producte und die Zufuhr ihres Bedarfs erleichtert. In Betracht der Wichtigkeit der Kinzigthalbahn hätte der Herr Redner gewünscht, vor Allem Unternehmer für dieselbe zu finden, sodann für die Bahn von Basel nach Constanz. Aber deßhalb durfte man kein anderes Gesuch von der Hand weisen, man erklärte jeder Gesellschaft, die sich meldete, daß man bereit sei, zu unterhandeln, und ich bedauere, daß die Gesellschaften für die Kinzigbahn und die Basel-Constanzer Bahn unserer Einladung nicht eben so wie die Züricher Gesellschaft folgen konnten. Der Grund lag darin, daß letztere sich von Kapitalisten feste Zusicherungen für die nachzusuchende Concession verschafft hatte, während die Anderen nicht so glücklich waren; allein daran tragen wir keine Schuld. Wenn die Basel-Konstanzer Gesellschaft sich zum Unterhandeln eingefunden hätte, so würde ihr das Züricher Gesuch keine Schwierigkeit bereitet, man würde für die Herstellung dieser Bahn weit günstigere Bedingungen bewilligt haben. Gegen die Behauptung, daß die Concessionsbedingungen abschreckend seien, bemerkt der Herr Redner, daß dieselben keine härteren Bestimmungen enthalten, als andere derartige Verträge; da übrigens die Regierung die Wichtigkeit der Kinzigbahn anerkennt, so würde sie zu billigen Modificationen bereit sein und nichts versäumen, was zum Ziele führen kann. Dazu gehöre unter Umständen auch Staatsbetheiligung, und es gebe noch mannigfaltige andere Mittel. Wenn sich Unternehmer einfinden, dann sind auch diese Fragen in ernste Erwägung zu ziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerialrath Vogelmann setzt in ausführlichem Vortrage auseinander, was von Seiten des Ministeriums des Innern bezüglich auf beide Richtungen, durch das Kinzigthal und von Basel nach Konstanz geschehen sei. Er beginnt mit dem Februar 1845, wo die Kammer zwei Petitionen in diesem Betreffe dem Großherzogl. Staatsministerium, aber ohne besondere Empfehlung, überwies. Die Kammer wollte nicht, daß auf Staatskosten gebaut werde und man war nicht in der Lage, eine Gesellschaft zu concessioniren. Im Mai 1845 ertheilte das Ministerium dem technischen Bureau den Auftrag, die Vorarbeiten für die Kinzigbahn einzuleiten; den 10. Juni wurde in einem nachträglichen Vortrage um Ermächtigung nachgesucht, den 21. Juni wurde dieselbe ertheilt und an dem nämlichen Tage wurde das erste Anerbieten eines Bankhauses eingereicht. Dasselbe bat in erster Linie um Mittheilung der Vorarbeiten; es wollte sich nicht kopfüber in das Unternehmen stürzen, bevor es die näheren Verhältnisse kannte. Den 9. Juli wurde ihm eröffnet, daß man bereitt sei, zu unterhandeln. Man vernahm sodann nicht nur die Landesbehörden, sondern auch sämmtliche Handelskammern; dies war nothwendig, wegen der Frage, ob es räthlich sei, Concessionen für verschiedene Richtungen zu ertheilen, und die Handelskammern erklärten sich für die Bahn, von welcher man sagt, sie gehe gegen die Landesinteressen. Das Ministerium war in erster Linie für die Kinzigthalbahn, in zweiter Linie für die Basel-Konstanzer Bahn und erst in dritter Linie für Basel-Zürich. Den 13. September bat das erwähnte Bankhaus um vorläufige Ermächtigung zur Bildung einer Actiengesellschaft, um dann später in Unterhandlungen wegen der Concession einzutreten. Auf eine vorläufige Concession konnte die Regierung nicht eingehen. Den 3. November erhielt das Ministerium das Anerbieten eines Engländers, der mit Londoner Bankhäusern und Directoren der ostindischen Compagnie in Verbindung stand; dadurch kam man auf den Gedanken, die Bahn im Wege der Soumission zu begeben. Vom 16 bis 28. November fanden Berathungen einer Ministerial-Commission statt, am 31. Dezember wurde das Lastenheft bei dem Ministerium des Innern berathen und dann der vorliegende Gesetzentwurf bearbeitet. Von dieser Zeit an hatte aber keiner der beiden Unternehmer Anlaß, die Sache zu beschleunigen, wegen der gedrückten Lage des Geldmarktes. Hiernach möge man beurtheilen, ob eine Verzögerung eingetreten sei, die nicht zu rechtfertigen wäre.

Für die obere Rheinthalbahn war schon 1841 eine Bitte um Mittheilung der Vorarbeiten eingekommen, nach wiederholten Anträgen des Ministeriums wurde unterm 16. Januar 1845 die Ermächtigung ertheilt und eine Beschleunigung schien nicht geboten, weil bis dahin kein Concessionsgesuch vorlag. Das erste kam den 2. Oktober ein: die Züricher Gesellschaft hatte sich schon unterm 3 Juli 1845 gemeldet und den 6. März 1846 ergieng an beide die Einladung, sich zu Unterhandlungen einzufinden. Der Bevollmächtigte der Züricher Gesellschaft erschien; die andere Gesellschaft erschien nicht und reichte nur ein Fristgesuch ein. Man hätte nun den einen Bevollmächtigten zurückweisen können, bis auch der andere erscheine; allein dieses Verfahren hätte unter Umständen mit Recht leichtsinnig genannt werden können. Man konnte auch mit Jenen unterhandeln, vorbehaltich der Genehmigung, so daß nichts vergeben war, weder der Regierung noch den Kammern. Dies war vorsichtig und durch die Pflicht geboten. Die Kammer ist jetzt in der Lage, zu entscheiden, was bei einem andern Verfahren nicht der Fall wäre. Man habe dem Lastenheft vorgeworfen, es enthalte so schwere Bedingungen, als ob es nur zum Schein gemacht wäre. Wenn man sich aber gleich von vorn herein auf den äußersten Stand stelle, so hätten alle weiteren Unterhandlungen ein Ende. Er überlasse nun dem Urtheil der Kammer die Vorwürfe, welche der Regierung gemacht wurden.

Welte theilt den abgeänderten Antrag der Commission mit, welcher dahin geht: die Regierung zu ermächtigen, zur Förderung des in Frage stehenden Baues sich durch Staatsbeitrag oder Uebernahme von Actien bei der Kinzigthalbahn zu betheiligen, und die ständische Genehmigung einzuholen.

Buhl bemerkt, daß es schwer sei, diese Frage von der andern (wegen der Concession an Zürich) zu trennen; man sollte daher die Diskussion über den Gesetzentwurf verschieben, bis der andere Gegenstand erledigt sei. Jeder werde beurtheilen, wie weit es den Herren Rednern der Regierung gelungen sei, nachzuweisen, daß in dieser wichtigen Sache nichts versäumt worden. Jedenfalls sei nicht dargethan, daß die Regierung, nachdem sie entschlossen war, nicht auf Staatskosten zu bauen, andere Vorkehrungen rechtzeitig getroffen habe.

Mathy erwidert ausführlich auf die Vorträge der Herren Regierungskommissäre, welche nur von der Thätigkeit seit 1845 sprechen, während doch schon 1838 von der Regierung und den Kammern anerkannt war, daß die Landesbahn an den Bodensee fortgesetzt werden müsse. Die Verdienste des Herrn Geh. Raths Nebenius in dem Eisenbahnwesen verkenne er nicht und freue sich, heute eine tröstlichere Erklärung von ihm vernommen zu haben als gestern. Wenn man sich der herrschenden Stimmung gegen

einen Staatsbau unterwerfe, so sollte man ihr auch in dem Verlangen folgen, daß die Verbindung mit dem Bodensee in anderer Weise hergestellt werde, wofür es, wie Herr Geh. Rath Nebenius gezeigt habe, viele Mittel gebe. Endlich habe er auch nicht getadelt, daß die Regierung sich mit dem einen Bevollmächtigten, welcher erschien, in Unterhandlungen eingelassen habe; allein jetzt gelte es, zu sorgen, daß das Ergebniß der Unterhandlungen ein den Landesinteressen entsprechendes, nicht ein verderbliches werde. Dieser Punkt sollte zuerst erledigt und darum, nach Buhls Antrag, die Diskussion über den vorliegenden Gesetzentwurf verschoben werden. —

Der Antrag des Abg. Buhl wird angenommen.

Staatsrath Regenauer legt einen Gesetzentwurf über die Steuererhebung in den Monaten August und September vor.

Gottschalk fragt den Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, ob von Seiten des Zollvereins mit dem oldenburgisch-hannöverischen Steuerverein ein Vertrag geschlossen, und wenn dies der Fall, warum derselbe nicht den Ständen vorgelegt worden ist.

Staatsrath Regenauer. Der Vertrag ist von der Regierung noch nicht ratifizirt. Ist dies geschehen, so wird er vorgelegt werden.

Gottschalk. Der Vertrag soll abgeschlossen worden sein, während die Repräsentanten der Vereinsstaaten hier versammelt waren, und er soll Bestimmungen enthalten, welche dem allgemeinen Tarif entgegen laufen. Der Redner bescheidet sich übrigens, den Gegenstand hier nicht weiter zu verfolgen.

Bissing berichtet über die Petition der Gemeinde Oberendersbach, die Trennung in zwei Gemeinden (Oberendersbach und Unterendersbach betreffend. Die Commission spricht sich für die Trennung aus und schlägt vor, den Gegenstand als Motion zu behandeln, aber sogleich in abgekürzter Form zu berathen.

Geh. Ref. Christ und Geh. Ref. v. Stengel, als Regierungscommissäre geben ihre Einwilligung, und die Kammer beschließt die sofortige Berathung.

Buss und Richter sprechen für die Trennung, welche auch von den betreffenden Stellen beantragt wurde.

Junghanns I. bemerkt, daß die Orte noch keine getrennte Gemarkung haben, also auch nicht getrennt werden können. Man sollte daher keine Adresse beschließen, sondern die Petition empfehlend an das Staatsministerium überweisen.

Geh. Ref. Christ findet keinen großen Unterschied zwischen beiden Anträgen, da es doch nicht mehr möglich sei, auf diesem Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Der Präsident bemerkt, daß früher besondere Gemarkungen bestanden.

Helbing, Schmitt v. M., Kern, Krämer und der Berichterstatter (Bissing) nehmen noch das Wort, worauf der Antrag der Commission, in einer Adresse um Gesetzesvorlage behufs der Trennung von Oberendersbach in zwei Gemeinden zu bitten, angenommen wird.

Diskussion des von dem Abg. Bissing erstatteten Berichtes der Petitionscommission zur Bitte von 1,335 Volksschullehrern, die Verbesserung ihrer Verhältnisse betreffend.

Der Bericht leitet die ungeachtet des allmäligen Fortschrittes noch vorhandenen Uebelstände in dem Volksschulwesen daraus ab, daß Staat und Kirche gleichzeitig ihre Ansprüche auf die Schule geltend machen; um durchgreifend zu helfen, müsse der Grundsatz anerkannt werden, daß die Schule eine Staatsanstalt und die weltliche Macht der Kirche mit einem freien Bürgerthume unverträglich sei.

Die an die Kammer gestellten Bitten der Schullehrer sind:

1) Es möge mit Abänderung der Bestimmungen des §. 4, Absatz 1 des Gesetzes vom 28. August 1835 eine Classifikation der Schullehrerstellen eingeführt werden, die für eine größere Zahl von Schullehrern, als für welche dies jetzt der Fall ist, die Möglichkeit der Beförderung auf Stellen der höchsten Klassen sichert.

Da es sich hier um die Besoldungsverhältnisse handelt, so hält die Commission es für angemessen, zugleich die Bitte Nr. 3 ebenfalls zur Sprache zu bringen, welche dahin geht:

3) Den niedersten Gehalt eines Hauptlehrers der 1. Klasse auf 230 fl., 2. Klasse auf 275 fl., 3. Klasse auf 350 fl. und 4. Klasse auf 450 fl. zu erhöhen.

Die Commission schlägt vor, in Bezug auf den Antrag Nr. 1. zur Tagesordnung überzugehen, dagegen den Antrag Nr. 3 dem großh. Staatsministerium dahin empfehlend zu überweisen, daß die Gehalte der Lehrer 1. Klasse auf 200 fl. und der 2. Klasse auf 230 fl. erhöht werden möchten. Der hierdurch entstehende Mehraufwand beträgt 44,345 fl., wenn man annimmt, daß alle Schulstellen erster und zweiter Klasse auf das Minimum reducirt sind; da jedoch bei vielen Stellen durch besondere Dotationen und Zuschüsse von Gemeinden eine Erhöhung auf 200 fl., beziehungsweise 230 fl. bereits vorhanden ist, so dürfte der wirkliche Mehraufwand nicht mehr als 30—35,000 fl. betragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Scheffelt unterstützt den ersten Antrag, ist aber mit dem zweiten nicht einverstanden, weil er wünscht, daß die Lehrer hinreichend besoldet werden, damit sie mit mehr Freude und Muth in ihrem Berufe arbeiten können. Er stellt den Antrag, die Bitte unter Ziffer 3 dem großh. Staatsministerium dahin empfehlend zu überweisen, daß die Gehalte der Lehrer erster Klasse auf 230 fl., die zweite auf 275 fl., die dritte auf 320 fl. erhöht werden möge. Zugleich sollte aber auch für eine bessere Ausbildung der Lehrer gesorgt werden.

Junghanns I. anerkennt die gediegene Weise, womit die Commission ihre Aufgabe gelöst hat, indem sie zugleich ihre Anträge auf das Ausführbare beschränkte. Der Antrag des Abg. Scheffelt würde einen Aufwand von 100,000 fl. erfordern. Seine Absicht ist, die Lehrer vor Mangel zu schützen, und deshalb sollte kein Lehrer einschließlich der Wohnung und des Schulgeldes unter 300 fl. stehen; mit diesem Beisatze schlägt er vor, die Bitte 3. dem großh. Staatsministerium zu überweisen.

Mez unterstützt den Antrag des Abg. Scheffelt. Man sollte mehr thun, als die Lehrer vor Mangel schützen; wollte man sich bei andern Staatsdienern darauf beschränken, so würde sich manche Position im Budget ermäßigen.

Stolz schließt sich ebenfalls dem Abg. Scheffelt an.

Schaaff bemerkt, daß es darauf ankomme, ob der vermehrte Aufwand zum Theil von den Gemeinden, oder ganz von der Staatskasse getragen werden solle; dies werde sich bei der Diskussion über die siebente Bitte zeigen.

Der Präsident eröffnet die Diskussion gleichzeitig über die siebente Bitte.

7) Es möge die Staatskasse zur Unterhaltung des Schulwesens, insbesondere zur Besoldung der Schullehrer verpflichtet, und diese Verpflichtung den Gemeindekassen abgenommen werden; im Falle dies aber zur Zeit noch nicht stattfinden könnte, so möge doch wenigstens die ganze Aufbesserungssumme der Schulbesoldungen auf die Staatskasse übernommen werden. Der erste Antrag würde eine gänzliche Aenderung unserer Gesetze und Verordnungen über das Volksschulwesen zur Folge haben, allein der Ausführung stehen unermeßliche Schwierigkeiten im Wege. Die eventuelle Bitte dagegen will die Commission dem Gr. Staatsministerium mit Empfehlung überweisen, indem sie glaubt, daß der erforderliche Aufwand von 30,000 fl. bis 50,000 fl. den Gemeinden abgenommen und an den Ausgaben für Militär, Gesandtschaftsposten und Pensionen erspart werden könnte.

Buss wird auf eine Besserstellung der Lehrer nur unter Bedingungen eingehen, welche eine moralische Garantie für das Verhalten dieses Standes geben. Er stellt den Antrag auf Erhöhung der Gehalte; die Garantien, welche dafür zu verlangen seien, sind nöthig, wegen der Ueberhebung, die in dem Lehrerstand herrscht, vielleicht veranlaßt durch die Uebergangsperiode, worin er sich befindet, indem die Schule von der Kirche an den Staat übergeht; dieses Streben gehe zu weit, die Volksschule soll auf dem Boden der Kirche stehen (vielseitiger Widerspruch) und es ist eine falsche Ansicht, die Trennung nach Confessionen zu begünstigen und die Schulen dem Indifferentismus hinzugeben. Im weiteren Verlaufe seines Vortrags äußerte sich der Redner sehr hart gegen den Lehrerstand, so daß lebhafter Widerspruch erfolgte.

Zittel bemerkt, daß das hier berührte Verhältniß der Schule zur Kirche später zur Sprache kommen werde. Ueber die Besserstellung der Lehrer, welche jetzt zur Berathung vorliegt, ist schon so viel gesprochen worden, daß jede weitere Erörterung überflüssig ist. Er wünscht, daß bei diesen Diskussionen etwas heraus komme, und deshalb müsse er den zu hoch gestellten Anforderungen widersprechen. Wolle man etwas erlangen, so müsse man bei den Anträgen der Petitionscommission bleiben.

Nachdem noch die Abg. Junghanns I. und II., Kapp und Bissing gesprochen, und Geh. Referendär v. Stengel erklärt, daß die Regierung durch viele Vorlagen gezeigt habe, daß ihr das Wohl des Lehrerstandes am Herzen liege, und daß der nächste Landtag erwägen werde, was weiter geschehen könne, werden die Anträge der Commission zu 1, 7 und 3 angenommen.

Die zweite Bitte der Lehrer geht dahin:

„Es möge, mit Abänderung des §. 4, Absatz 2, die Bestimmung getroffen werden, daß, wenn mehrere Orte zu einer Schule gehören, bei Bestimmung der Classe die Bevölkerung aller betreffenden Orte maßgebend sei."

Die Commission hält dieses Begehren für wohlbegründet und glaubt, daß eine Revision des Gesetzes nicht lange verschoben werden könne; sie schlägt daher vor, diese Bitte dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen. — Angenommen.

Die Sitzung wird geschlossen.